

Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

Das Präsidium

Rundschreiben A Nr. 29/2003

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5 6 7

hier
PB 1 - PB 15

bearbeitet von:

Frau Dr. N. Neuvians
Tel + 49(0)511.7 62-44 99
Fax + 49(0)511.7 62-50 69
e-mail: Neuvians
@verwaltung.uni-
hannover.de

23.09.2003

Mein Zeichen:

4-76035-4
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Abschluss von Drittmittelverträgen **Bezug: Rundschreiben 08/01 - Vademecum 3.3.1**

- A. Mustervertrag**
- B. Anmeldung von Schutzrechten durch die N-transfer GmbH**
- C. Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Korruption**

Drittmittelverträge sollen künftig stärker als bisher die Rechte der Universitäten an Forschungsergebnissen sicherstellen. Die Sicherung ihrer Rechte ist der einzelnen Universität jedoch nur möglich, wenn alle Universitäten diesbezüglich gleiche Forderungen gegenüber den Drittmittelgebern verfolgen. Aus diesem Grund haben sich ein Großteil der Technischen Universitäten in Deutschland verständigt, ein einheitliches Vertragsmuster zu verwenden. Dieses neue Vertragsmuster löst das bisher von der Universität Hannover verwendete Vertragsmuster ab. Das Präsidium der Universität Hannover hat das anliegende Vertragsmuster mit Beschluss vom 21.05.2003 für verbindlich erklärt. Gegenüber der letzten Fassung des Rundschreibens für den Abschluss von Drittmittelverträgen wurden zudem die Hinweise auf die Ansprechpartner/innen aktualisiert, die beratende Hilfestellung leisten.

Außerdem wird die Aufgabe der Patentanmeldung und -verwertung ab dem 01.09.2003 nicht mehr von der Innovationsgesellschaft Universität Hannover mbH sondern von der neu gegründeten N-transfer GmbH übernommen. Dies hat jedoch vorerst keine Änderung des Verfahrens zur Folge. Die Erfindungsmeldungen sind nach wie vor bei der Universität Hannover, Rechtsdezernat, einzureichen.

Nachdrücklich soll nochmals auf die Gefahr hingewiesen werden, durch die Annahme von Drittmitteln in Korruptionsverdacht zu geraten. Um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover in den Verdacht einer strafbaren Handlung geraten, wie z.B. der Vorteilsannahme, ist es besonders wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall klären zu lassen und von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Annahme eines Vorteils - auch wenn dieser ausschließlich der wissen

Dienstgebäude
Welfengarten 1
30167 Hannover
Stadtbahnlinie 4 und 5
Haltestelle Universität
Tel + 49(0)511.7 62-0
Fax + 49(0)511.7 62-34 56
www.uni-hannover.de

Bankverbindung:
Nord/LB Hannover
BLZ 250 500 00
Kto 106 027 519

schaftlichen Einrichtung zugute kommt - durch die Genehmigung der Universität zu legalisieren.

Zur leichteren Handhabung liegt das Rundschreiben auch als Datei vor und kann unter den im Teil C genannten E-Mail Adressen angefordert werden.

In Vertretung

(Scholz)

A. Mustervertrag

Allgemeine Hinweise:

Der Auftraggeber kann zur Begründung dafür, warum statt des Drittmittelvertrages kein Werkvertrag abgeschlossen werden darf, darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss von Werkverträgen Aufgabe gewerblicher Unternehmen ist, während Forschung zu den gesetzlichen Aufgaben der Universitäten gehört. Typischerweise kann für Forschungsergebnisse keine Garantie übernommen werden, weshalb ein Haftungs- und Gewährleistungsausschluss zu vereinbaren ist. Aus diesen Gründen sind die Verträge ausdrücklich als Forschungs- und Entwicklungsverträge, Kooperationsverträge oder Drittmittelverträge zu bezeichnen und die Anwendung von Werkvertragsrecht zu vermeiden.

Zu beachten ist, dass sich vor Projektbeginn alle an dem Projekt Beteiligten (auch Studierende und Doktoranden/innen) schriftlich mit der Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte einverstanden erklären und sich zur Verschwiegenheit verpflichten müssen.

Im Hinblick auf das Vorleistungsverbot für die Universität Hannover gemäß § 56 der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) muss die Zahlung der Vergütung grundsätzlich bei Vertragsabschluss erfolgen. Ist dieses nicht durchsetzbar, können ausnahmsweise Ratenzahlungen vereinbart werden, wobei auch dann eine erste Rate bei Vertragsabschluss fällig werden muss.

Der Vertragsentwurf ist vor der Unterzeichnung dem Finanzdezernat zur Prüfung vorzulegen, wobei Angaben zum Thema des Auftrages, zur voraussichtlichen Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität sowie Kostenplan und Kostenkalkulation beigefügt sein sollten. Das Finanzdezernat beteiligt das Rechtsdezernat. Sollten im Vorfeld eines Vertragsschlusses rechtliche Fragen auftauchen, kann auch bereits in diesem Zeitpunkt das Rechtsdezernat eingeschaltet werden, dass in problematischen Fällen die Vertragsverhandlungen übernehmen kann.

Die Unterzeichnung erfolgt in der Regel durch die geschäftsführende Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, die nach der Anzeige des Drittmittelprojekts vom Präsidenten bevollmächtigt wird.

Für den Fall, dass im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Drittmittelprojekt besondere Vorteile durch den Vertragspartner gewährt werden, die nicht unmittelbar durch die vertragliche Gegenleistung abgegolten sind, ist darauf in der Drittmittelanzeige unter genauer Angabe der gewährten Vorteile hinzuweisen, damit dieses in die rechtliche Prüfung einbezogen werden kann und strafrechtlichen Vorwürfen durch die Genehmigung der Universität vorgebeugt werden kann (vgl. unten Teil C).

Mustervertrag

Zwischen

Betrieb/Fa.
vertreten durch

(nachfolgend Auftraggeber)

und der

Universität Hannover, vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den Präsidenten,
dieser vertreten durch den Geschäftsführenden Leiter des Instituts für.....

(nachfolgend Universität),

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Drittmittelvertrag

§ 1

Aufgabenstellung und Durchführung

- (1) Die Universität führt einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag im Rahmen des
.....-Auftrags im/am
Institut für
der Fakultät/des Fachbereichs für
..... durch.

Im einzelnen sind folgende Aufgaben im Zeitraum von
unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr.
und weiteren Mitarbeitern des Instituts durchzuführen:
- (genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc.
- oder Verweis auf Anlage)

- (2) Der Forschungs- und Entwicklungsauftrag wird in enger Abstimmung mit dem Auftrag-
geber durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber binnen
..... einen Abschlussbericht, welcher das Ergebnis der Arbeiten in nachvollziehba-
rer Weise wiedergibt sowie dabei entstandene Unterlagen und Rechenprogramme enthält.

§ 2

Vergütungsregelung

- (1) Der Auftraggeber vergütet die vertraglichen Leistungen mit € (in Worten) gemäß
dem als Anlage beigefügten Kostenplan/dem im Auftrag vom enthaltenen Kostenplan.

- (2) Die Vergütung wird wie folgt fällig:
..... € nach Unterzeichnung des Vertrages
..... €/
..... €.....

Die Zahlung erfolgt jeweils auf Abruf durch die Universität auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto. Die Zahlung des letzten Teilbetrages ist unabhängig von der Vorlage des gemäß § 1 Abs. 2 zu erstellenden Abschlussberichtes fällig.

- (3) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungsarbeiten durch die Universität, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber eine gesonderte Vergütung geleistet.
- (4) Die Kosten für Erfindungen und daraus resultierende Schutz- und Nutzungsrechte gemäß §§ 4 ff werden durch die Vergütung nach Abs. 1 nicht abgedeckt.
- (5) Umsatzsteuer wird von der Universität zur Zeit nicht erhoben. Sollte die Universität nachträglich umsatzsteuerpflichtig werden, behält sie sich das Recht vor, auf alle Leistungen eine entsprechende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die Universität wird die ihr und ihren Mitarbeitern auf Grund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit dies im berechtigten Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftraggeber wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der Universität, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von Jahren ab Beendigung des Forschungsvorhabens. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
- allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind.
- (3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der an ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 4 Rechte an Ergebnissen der Arbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, gehen mit der Übergabe des Schlussberichts an den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach Abs. 3.

- (2) Sind die Ergebnisse, soweit diese nur der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das nichtausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 3.

§ 5 Entstehende Schutzrechte

- (1) Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 tätigen, werden von der Universität unbeschränkt in Anspruch genommen und - soweit erforderlich unter Mithilfe der Patentstelle des Auftraggebers - im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihren Erfinderanteilen getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Die Universität stellt durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass sie auch über freie Erfindungen verfügen kann.
- (4) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs.1 oder 2 nicht zum Patent anmelden will, bietet sie dem Auftraggeber die Rechte an der Erfindung zur Übertragung an. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Vertragsparteien in jedem Einzelfall eine besondere Vereinbarung treffen.

§ 6 Benutzung der Schutzrechte

- (1) Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Vertrags über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte gegen angemessene Gegenleistung. Die Nutzungsrechte werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.

- (3) Die Option ist durch den Auftraggeber schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.
- (4) Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über den Anteil der Universität am Schutzrecht gegen ein angemessenes Entgelt zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und Universität.

§ 7 Haftung/Gewährleistung

- (1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) Die Haftung der Universität, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen.

Im Falle vorzeitiger Beendigung des Forschungsvorhabens werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Kündigt der Auftraggeber, erstattet er der Universität über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vorhabens hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsauftrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Universität zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

§ 9 Änderungen / Unwirksamkeit

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**§ 10
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien (rückwirkend zum) in Kraft.

**§ 11
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hannover.

Ort, Datum

Auftraggeber

Universität

B. Anmeldung von Schutzrechten durch die N-transfer GmbH

Aufgrund der Patentverwertungsoffensive des Bundes stehen den niedersächsischen Hochschulen Mittel zur schutzrechtlichen Sicherung von Erfindungen zur Verfügung. Beauftragt mit Anmeldung und Verwertung von Patenten ist die N-transfer GmbH, deren Gesellschafter mehrere niedersächsische Hochschulen sind.

Wirtschaftlich verwertbare Dienstleistungen können von der Universität Hannover in Anspruch genommen werden. Die Universität Hannover wird der N-transfer GmbH eingehende Erfindungsmeldungen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zuleiten. Dabei wird neben der Patentfähigkeit die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Erfindung im Vordergrund stehen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistung durch die Universität Hannover wird die N-transfer GmbH im Namen der Universität Hannover die Patentanmeldung vornehmen. Inhaberin eines Patentes ist die Universität Hannover.

"Freie Erfindungen" können in die Patentoffensive einbezogen werden, wenn die jeweiligen Erfindenden und Erfinder vor der Anmeldung ihre oder seine Rechte auf die Universität Hannover überträgt.

Die Universität Hannover erteilt der N-transfer GmbH den Auftrag, die Erfindung einer Verwertung zuzuführen. Dafür wird die N-transfer GmbH in Zusammenarbeit mit den beteiligten Erfindenden und Erfindern und der Universität Hannover einen **Verwertungsplan** erarbeiten. Im Fall einer erfolgreichen Verwertung erhält die Erfinderin oder der Erfinder 30% der erzielten Einnahmen. Von dem Rest der Erlöse werden zunächst die Kosten abgezogen und an die Stellen erstattet, welche die Kosten verauslagt haben. Sodann erfolgt eine Aufteilung zwischen Universität und N-transfer GmbH. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine erfolgreiche Verwertung erfolgt.

C. Die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Korruption

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997 sind wesentliche Straftatbestände aus dem Bereich der Korruptionsdelikte wie Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 331 ff. StGB) verschärft worden. Für den Bereich der Drittmittelforschung bedeutet dieses, dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sich strafbar machen kann, wenn er/sie bei pflichtgemäßer Dienstaussübung oder durch eine pflichtwidrige Diensthandlung für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Während nach früherer Rechtslage eine Unrechtsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern erforderlich war, ist dieses nach der heutigen Rechtslage nicht mehr notwendig. Schon durch die Annahme von Vorteilen kann ein Straftatbestand verwirklicht sein

Insbesondere bei der Vorteilsannahme ist es entscheidend, dass nach § 331 Abs. 3 StGB die Tat dann nicht strafbar ist, wenn der Betroffene sich einen nicht von ihm geforderten Vorteil versprechen lässt oder annimmt, aber „die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.“ **Aus diesem Grund ist bei der Anzeige jedes Drittmittelvorhabens auf besondere Vorteile hinzuweisen, die durch den Vertragspartner gewährt werden, damit die Universität die Annahme genehmigen und die Betroffenen dadurch von evtl. strafrechtlichen Vorwürfen entlasten kann. Die Bevollmächtigung zur Unterzeichnung eines Drittmittelvertrages umfasst dabei für alle beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität die Genehmigung zur Annahme aller Vorteile, die mit dem Projekt verbunden sind, soweit diese schriftlich angezeigt worden sind.**

Ergänzend wird auf die VV-Kor verwiesen (vgl. Rundschreiben A Nr. 28/2002 vom 08.10.2001 – Vademecum 2.1.9-).

Ansprechpartner/innen der Verwaltung zu den Themen:

1. Drittmittelanzeigen, haushaltsrechtliche Fragen, Anforderung des Rundschreibens:

Frau Obst: (obst@verwaltung.uni-hannover.de) Tel.: 4108, Fax: 2907

Für BMBF-Projekte: Herr Grimm (grimm@verwaltung.uni-hannover.de), Tel.: 3911,
Fax: 2907

2. Allgemeine Rechtsfragen:

Frau Nemeth (nemeth@verwaltung.uni-hannover.de) Tel. 4971, Fax: 5069

Frau Dr. Neuvians (neuvians@verwaltung.uni-hannover.de) Tel.: 4499, Fax: 5069

3. EU-Verträge:

Frau Dr. Rose (rose@tt.uni-hannover.de) Tel.: 4042, Fax:3009

4. Informationen über die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Korruption

Herr Gartung (gartung@verwaltung.uni-hannover.de) Tel.: 5576, Fax: 4044